

16. Dezember 2013

Das Departement für Bau und Umwelt teilt mit:

Nutzung des Untergrunds gesetzlich regeln

I.D. Mit einem kantonalen Gesetz will der Regierungsrat des Kantons Thurgau die Nutzung des Untergrunds gesetzlich regeln. Die Bestimmungen gehen dabei über die Motion von Josef Gemperle (tiefe Geothermie) hinaus und betreffen alle Formen der Nutzung des Untergrunds wie zum Beispiel Lagerinfrastrukturen im Boden oder die Erforschung von Bodenschätzen. Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) wurde beauftragt, ein breites externes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Kanton Thurgau gehört im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu den fortschrittlichsten. Dazu gehört auch die Nutzung der Geothermie. Die Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrunds ist im Thurgau, gestützt auf das verfassungsmässige Regalrecht, allerdings nur rudimentär geregelt. Trotz entsprechenden Vorstössen ist auch mit einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung der Untergrundnutzung mittelfristig nicht zu rechnen.

Entsprechend entstehen immer wieder Unsicherheiten. Ein Beispiel ist die an die SEAG-Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl vergebene Schürfkonzession. Sie wurde bereits im März 1957 im Rahmen eines interkantonalen Konkordats auch durch den Thurgau abgeschlossen und jeweils nahtlos um weitere fünf Jahre verlängert. Da die SEAG sie nicht aktiv ausübte, beschlossen die Konkordatskantone, die Monopolkonzession per 31. Dezember 2013 nicht mehr zu verlängern, was prompt zu Beschwerden der SEAG an die kantonalen Verwaltungsgerichte führte.

Gemäss heutiger Gesetzeslage werden die dem Kanton zustehenden Regalien (Betätigungs- und Nutzungsrechte) in der Verfassung des Kantons Thurgau aufgeführt. Erwähnt werden der Bergbau und die Lagerung von Stoffen im Erdinnern sowie die

2/3

Erdwärme. Unter das Bergregal fällt auch die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas. Im Wassernutzgesetz sind Konzessionierung und Bewilligung von Wassernutzungen festgeschrieben. Nicht geregelt sind Aspekte bezüglich der Erkundung, Erschliessung und Gewinnung von Erdwärme. Auch fehlen Bestimmungen über die Gebietsabgrenzungen im Untergrund, die Regelung von Nutzungskonflikten und die Aushändigung von Daten sowie klare Regelungen für die Durchführung von Tiefenbohrungen.

Die Forderung nach gesetzlichen Grundlagen für die sichere Nutzung der tiefen Geothermie ist auch Kernpunkt der Motion von Kantonsrat Josef Gemperle vom Dezember 2012. Der nun vorgeschlagene Gesetzesentwurf des Regierungsrates trägt diesem Anliegen Rechnung und geht wesentlich darüber hinaus. Er regelt die Geothermie und legt die Voraussetzungen fest, die für die Erteilung einer Konzession erfüllt sein müssen. Im Entwurf wird aufgezählt, was die Nutzung des Untergrunds beinhaltet. Erfasst werden neben der Geothermie und der Gasspeicherung auch die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen, die Erstellung von Lagerinfrastrukturen sowie geologische-geophysikalische Untersuchungen.

Angesichts des umfassenden Gesetzes soll dem Grossen Rat beantragt werden, die Motion als erledigt abzuschreiben. Das neue Gesetz macht auch eine marginale Anpassung weiterer kantonaler Gesetze und Verordnungen notwendig.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage sind gering. Mit der Einführung werden zwar neue Bewilligungen und Konzessionen notwendig, die personelle Ressourcen beim zuständigen Amt für Umwelt binden. Andererseits ermöglicht das Gesetz die Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Gebühren und Abgaben für die Konzessionserteilung oder die jährliche Nutzung der Rechte. Es ist davon auszugehen, dass die Einnahmen den personellen Mehraufwand überschreiten und so per Saldo ein Mehrertrag resultiert. Ausserdem ist zu erwarten, dass sich die neuen Möglichkeiten günstig auf Industrie und Gewerbe auswirken.

3/3

Bis Ende März 2014 wird das Departement für Bau und Umwelt (DBU) ein breites externes Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf durchführen. Dazu eingeladen werden alle im Grossen Rat vertretenden Parteien, die Politischen Gemeinden, kantonale Stellen, Gerichte sowie verschiedene Organisationen und Verbände aus den Bereichen Wirtschaft, Gewerbe, Energie, Landwirtschaft und Umweltschutz.

Für Medienauskünfte:

Regierungsrat Jakob Stark, Chef des Departements für Bau und Umwelt. Er ist am Montagvormittag zwischen 11.00 und 11.45 Uhr unter der Telefonnummer 058 345 62 20 erreichbar.